

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Hanau u. u. Haben gnädigst für gut gefunden, die
Errichtung eines Pfandhauses dahier nach folgen ...**

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1812

[urn:nbn:de:bsz:31-11915](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-11915)

(XII. A.)
8. 6. 12.

4

[K]
Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.

Haben anádiaft für ant gefunden, die Errichtung eines Pfandhauſes dahier nach folgenden Grundſätzen zu verordnen:

I.

Zur Bildung des Fonds dieſes Inſtituts wird vor der Hand das ganze Capital, welches für den Fond verwendet werden darf, auf Behtauſend Gulden beſtimmt, welches jedoch nur nach und nach, ſo wie es nöthig, zu verwenden iſt; zugleich wird verordnet, daß den in den Schuldbriefen namentlich aufzuführenden Gläubigern in den auszuſtellenden gewöhnlichen obrigkeitlich beſtätigten Schuldſignaturen die Garantie der Stadt verſichert, auch das Standgeld als beſonderes Unterpfand eingefezt wird; die Summe, welche der Berrechner zu täglichen Ausgaben in Händen behalten darf, wird auf Eintauſend Gulden hiemit beſtimmt, wofür derſelbe dem Pfandhaus eine legale Caution einzulegen hat.

2.

Die Stadt hat dafür zu ſorgen, und dafür zu haften, daß das Lokale für dieſe PfandhausAnſtalt gut gewählt und die nöthigen Zimmer gegen Diebſtahl und FeuersGefahr durch zweckmäßige Einrichtungen hinlänglich geſchützt werden.

(1812)



3.

Zur Vernehmung und Auslösung der Pfänder sind in jeder Woche, der Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 8 bis 12 Uhr bestimmt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so ist der darauf folgende Vormittag festgesetzt.

4.

Unter einem Gulden und über zweihundert Gulden werden für jetzt keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

5.

Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, sammtne, seidne, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsstücke und alle übrigen Gegenstände, welche nicht dem Verderben, oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind, oder einen allzugroßen Raum erfordern, wie Getraide, flüssige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften, u. dgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel und Handschriften werden keine Gelder geliehen.

6.

Auf Gold und Silber sollen drey Biertheile und auf Juwelen nur ein Drittheil, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeschätzten Werths dargeliehen werden.

7.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werth, und ohne ein Pretium affectionis dabey in Erwägung zu ziehen; Gold und Silber und alle übrigen Metalle, werden bloß nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt ohne Rücksicht auf die Facon abgeschätzt, und Juwelen müssen bey ihrem wandelbaren Werthe stets durch zwey verschiedene Taxatoren taxirt, und wenn dieselben in der Taxation nicht übereinstimmen, aus beyden Summen der mittlere Betrag als Tax angenommen werden.

8.

Die Zinsen werden vor der Hand und bis günstige Umstände in der Folge eine Minderung erlauben, auf Acht vom Hundert festgesetzt; außer den Zinsen wird von jedem Gulden Darleihen ohne Rücksicht auf die Dauer desselben Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet; Zinsen und Schreibgebühren, müssen sogleich bey dem Empfang des Darlehens bis zu dem

042 B 62, 10, 4 RH

Z4

angegebenen Zeitpunkt der Wiedereinlösung des Pfandes vorausbezahlt werden. Bey der Berechnung der Zinsen werden dreißig Tage für einen Monat, und die sich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

9.

Auf kürzere Zeit, als auf einen Monat und auf längere Zeit als auf sechs Monate hat kein Anlehen auf Pfänder statt.

Zwischen ein und sechs Monaten kann man nur einen halben Monat als Theil eines Ganzen bestimmen.

10.

Nach geschehener Ablieferung des Pfandes und nach ausbezahltem Darlehen, empfängt der Verpfänder einen von dem Cassier und Controlleur gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und die Tare des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandscheine auf den Vorzeiger ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

11.

Die verpfändeten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Betrags und gegen Rückgabe des Pfandscheins vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöst werden. Nach Verlauf dieser Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu verkaufen, doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entstandenen Zinsen die Auslösung in so lange noch statt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft sind. Hierbey wird nach Maaßgab des § 9. was zwischen 1 und 15 Tagen geschieht, für 1/2 und 16 Tage bis 31 Tage für einen ganzen Monat gerechnet.

12.

Beym Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere sechs Monate oder auf kürzere Zeit nach Maaßgabe des § 9. gegen fernere Vorausbezahlung der Zinse und der Schreibgebühr erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verlohren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Bei dieser Erneuerung wird der vorige Pfandschein zurückgegeben, und ein neuer Pfandschein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich bemerkt wird, ausgefertigt.

13.

Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit einzulösen, doch hat derselbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinse zu erwarten.

14.

Am Ende jeder Woche müssen die verfallenen Pfänder in dem RestantenBuch eingetragen, alle drey Monate, oder wie sich die Gegenstände häufen, ein VersteigerungsProtokoll formirt und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden; der Ueberlös wird nach Abzug der neuern Zinsen und zwey Kreuzer vom Gulden des Erlöses für die Kosten, dem Inhaber des Pfandscheins auf Anmelden behändigt. Nach Umlauf eines Jahrs von dem Tage der Verfallzeit, wird der Pfandschein ungültig, und das Unterpand oder der Ueberlös dem Pfandhaus heimfällig.

15.

Die zur Versteigerung bestimmten Pfänder sollen nach dem Betrag der darauf geliehenen Summe mit Beyschlagung der rückständigen Zinse ausgebaut und bey einem erfolgenden Mehrgebot dem Steigerer, sonst aber um den ausgebautenen Preis dem Pfandhaus zugeschlagen werden.

16.

Wenn ein Pfandschein verlohren geht, so wird das Pfandhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wenn er produziert wird, einbehalten und den Inhaber von der Einsprache und den Anzeiger vordem Vorfall in Kenntniß setzen. Beyden bleibt demnächst überlassen, ihre Sache auszutragen.

17.

Wäre der Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen, dessen Einlieferung sonach gar nicht mehr möglich, so hat sich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bey der Obrigkeit auszuweisen, auf deren Zeugniß demnächst demselben das Pfand ausgeliefert, der

Pfandschein als nichtig erklärt, und solches durch das Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

18.

Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheins in Concurß, so wird das Pfand nicht anders als gegen Rückerstattung der darauf geliehenen Summe, und der etwa rückständigen Zinsen, dann gegen Rückgabe des Pfandscheins der Concurßmasse ausgeliefert.

19.

Auch wenn erwiesen würde, daß das Pfand gestohlen, oder ohne Wissen des Eigenthümers eingeseßt worden sey, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher verabsolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeschossene Summe mit den allenfallsigen Zinsen dem Pfandhaus vergütet hat. Um jedoch hier alles anzuwenden, was die Vorsicht erfordert, so soll keinem Unmündigen und keinem verdächtigen Menschen, wenn dieselbe als solche dem Pfandhaus bekannt sind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden, auch hat jeder, dem etwas entwendet worden ist, sogleich ein Verzeichniß darüber auszustellen, darin die entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben, und dieses Verzeichniß dem Pfandhause einzuweisen.

Würden solche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, so soll der Verpfänder angehalten und der Obrigkeit sogleich Nachricht davon ertheilet werden; wird nach geschehener Anzeige des Diebstahls und dabei gegebenen charakteristischen Beschreibung der gestohlenen Sachen etwas hievon als Pfand angenommen, welches durch diese Beschreibung ganz kenntlich gemacht war, so hat das Pfandhaus ein solches Pfand dem Eigenthümer ohnentgeltlich auszuliefern; doch müssen alle solche Anzeigen nach jedem Versteigerungstermin bei dem Pfandhaus erneuert werden, sonst hat diese Verbindlichkeit des Pfandhauses nicht ferner statt.

20.

Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alsdann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit erwiesen wird.

21.

Zur Beforgung der bei dem Pfandhause vorkommenden Geschäfte soll ein Cassier und Controlleur, welche beide eine angemessene Caution zu leisten haben, angestellt, und denselben ein

verpflichteter Taxator, in so fern diese Stelle nicht einer jener beiden zugleich versehen kann, und ein StadtDiener beigegeben werden.

22.

Der Cassier hat die Cassé unter seiner Verwahrung, er führt

- a) ein Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe
- b) ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken nachgewiesen werden.
- c) Am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus seinem Hauptbuch den Stand der Einnahmen und Ausgaben nach ihren verschiedenen Rubriken der angeordneten Commission vorzulegen;
- d) Mit dem Schluß jeden Jahrs an Dieselbe eine Hauptrechnung einzureichen, und
- e) Bei der Versteigerung das Protocoll zu führen.

23.

Der Controlleur hat die Pfänder in seiner Verwahrung, er führt

- a) ein Pfandregister, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Tare des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der geschehenen Einlösung oder Renovation bemerkt wird; ferner
- b) ein RestantenBuch, welches von dem Cassier zu beurkunden ist, in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Commission auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung vorgelegt werden muß; endlich
- c) Das Protocoll über die von Zeit zu Zeit vorgenommen werdende Versteigerungen.

24.

Der Cassier und der Controlleur haben zu den verschiedenen Schlössern des Eingangs in die Zimmer des Pfandhauses verschiedene Schlüssel, so daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

25.

Der Taxator hat alle bei dem Pfandhaus einkommende Pfänder mit steter Rücksicht auf §. 7. abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Pfandhaus veranlaßt worden wäre,

auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Versteigerungen desselben nicht erreicht würde, so hat der Taxator das Pfandhaus für den mindern Erlös zu entschädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschossenen Betrags und der rückständigen Schreibgebühr zu übernehmen.

26,

Die Leitung dieser ganzen Anstalt ist einer besonderen Commission übertragen, welche aus einem Mitgliede des Großherzoglichen KreisDirectoriums, des StadtAmts, des StadtMagistrats und zweier Bürger der Residenzstadt besteht.

Sie stellt die PfandhausBeamten an (welche aber dadurch keine ständige Anstellung erhalten) und entläßt sie; sie bestimmt deren Gehalt, legt aber diese Anstellung und GehaltsBestimmung dem PolizeiMinisterialDepartement zur Genehmigung vor, sie führt über dieselbe die Aufsicht, sie untersucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Cassé, und dieses wenigstens dreimal im Jahr, sie sorgt, daß die für das Pfandhaus aufgenommene Capitalien nach und nach wiederum heimbezahlt werden, sie ist persönlich dafür verantwortlich, daß die an das Pfandhaus eingelieferte Capitalien und Gelder zu keinem andern Zweck als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der PfandAnstalt erforderlichen Kosten verwendet werden, sie höret jährlich die HauptRechnung ab, welche auf dem Tisch im Rathszimmer zu Jedermanns Einsicht etliche Wochen offen da liegen wird; sie bestimmt die Versteigerung der zur Verfallzeit nicht eingeldsten Pfänder und verfügt alles dasjenige, was zum Besten der Anstalt gereicht.

Urkundlich des hierbei gefügten größern Insiegels. Gegeben, Karlsruhe den 12ten December 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

F. v. Andlaw.

L. S.

Der General Secretär.
Mosdorff.

